

Zuständiges Dezernat/Amt: III/Personal- und Serviceamt

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>05.06.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>12.06.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>20.06.2012</u> |

Inhalt:

Überplanmäßiger Aufwand für die Deckung der Zuführung zu Rückstellungen für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern und außerplanmäßiger Aufwand für Einzelwertberichtigungen von Forderungen gem. § 107b BeamtVG

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1.264.458 €	Produktkonto 11140.515101 11140.516101 11140.573230	Haushaltsjahr 2011	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 907.311 €	357.147 € Verschlechterung des Ergebnisses 2011		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt für die Zuführungen zu Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 1.064.265 €, für die Zuführung zu Rückstellungen für unmittelbare Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 197.261 € und für die Einzelwertberichtigungen von Forderungen nach § 107b BeamtVG einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 2.932 €.

Dietmar Schulze

Landrat

Bernd Brandenburg

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	05.06.2012						
KA	12.06.2012						
KT	20.06.2012						

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens im Land Brandenburg wurde der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg - Versorgungskasse - zur Ermittlung der bei seinen Mitgliedern zu veranschlagenden unmittelbaren beamtenrechtlichen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern verpflichtet.

Die Pflicht zur Bildung dieser Rückstellungen ist in § 48 KomHKV verankert. Sie besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg sind und die für die Versorgung und Beihilfeaufwendungen von aktiven Beamten und Versorgungsempfängern erforderlichen Mittel durch Erhebung von Umlagen erbracht werden. Der Ansatz dieser Rückstellungen in der Vermögensrechnung ist erforderlich, da der individuelle Versorgungs- bzw. Beihilfeanspruch der Beamten im Ruhestand weiterhin gegenüber der Kommune besteht.

Die Rückstellungen wirken sich nicht auf den Finanzhaushalt aus.

Die Gutachten werden durch die damit vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragten Aktuar erstellt. Die sich daraus ergebenden Veränderungen sind bei den Rückstellungen zu berücksichtigen. Bisher war als Bilanzstichtag der 01.01. des Jahres der Erstellung des Gutachtens angegeben. Dieses Datum wurde durch die Aktuar auf den 31.12. des bei Erstellung des Gutachtens abgelaufenen Kalenderjahres korrigiert.

Im Zuge dieser Änderung wurde ein Gutachten zum Bilanzstichtag 31.12.2011 vorgelegt. Dieses Gutachten vom 26.03.2012 weist gegenüber dem Gutachten vom 23.03.2011 zum Bilanzstichtag 01.01.2011 weitere Erhöhungen der Rückstellungssummen für Versorgungsempfänger aus.

Weiterhin hat sich die Forderung aus Erstattungsansprüchen aufgrund eines Dienstherrenwechsels gem. § 107 BeamtVG verringert. Daraus resultiert eine Einzelwertberichtigung (EWB) der Forderung.

	Haushaltsjahr 2011							Bestand lt. Gutachten zum 31.12.2011 vom 26.03.2012 €	
	aktive Beamte		Versorgungsempfänger		Bestand lt. Gutachten zum 01.01.2011 vom 23.03.2011 €	aktive Beamte			Versorgungsempfänger
	Ansatz €	Auflösung €	Ansatz €	Zuführung €		Auflösung €	Zuführung €		
Pensionsverpflichtung	61.001	-1.054.753	74.001	2.521.865	5.824.106	-786.428	1.064.265	6.101.943	
Beihilfeverpflichtung	25.001	-68.054	33.401	325.262	1.350.808	-120.883	197.261	1.427.186	
Erstattungsanspruch gem. § 107 BeamtVG	0,00	0,00	0,00	0,00	220.455	0,00 (EWB)	2.932	217.523	
Summe						-907.311	1.264.458		
							Ansatz	0	
							Auflösung	907.311	
							zur Deckung vorhanden	907.311	

Die daraus resultierenden Zuführungen zu den Rückstellungen sowie die Einzelwertberichtigung von Forderungen von insgesamt 1.264.458 € können nicht abgedeckt werden. Die vorhandenen Planansätze und die Auflösungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte gemäß dem Gutachten vom 23.03.2011 wurden für die Deckung der bereits vorgenommenen Zuführungen für Versorgungsempfänger im Jahr 2011 verwendet.

Das Gutachten vom 26.03.2012 weist Veränderungen bei den Rückstellungen für die aktiven Beamten aus, die eine Auflösung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 786.428 € und für Beihilferückstellungen in Höhe von 120.883 € zur Folge haben.

Diese Beträge sind als anteilige Deckungsquelle für die erhöhten Aufwendungen der Zuführungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Versorgungsempfänger vorgesehen.